

Consultingbedingungen der Scheer Austria GmbH, Version 05/2020

01 Vertragsgegenstand

Diese Consultingbedingungen gelten ergänzend zu Dienstverträgen, Werkverträgen und typengemischten Verträgen zwischen der Scheer Austria GmbH (SCHEER) und dem Auftraggeber. Die von SCHEER zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung abschließend aufgeführt.

Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn ihnen durch SCHEER nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Annahme der SCHEER-Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser Consultingbedingungen unter Verzicht auf widersprechende AGB. AGB des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie durch SCHEER schriftlich akzeptiert worden sind. In solchen Fällen gelten diese Consultingbedingungen ergänzend.

02 Durchführung der Leistung durch SCHEER

02.1 SCHEER wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.

02.2 SCHEER wählt zur Leistungserbringung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter (Mitarbeiter des Konzerns Scheer Group und verbundener Unternehmen i.S.d. § 228 UGB) oder Dritte aus und sorgt dafür, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt.

Insoweit Mitarbeiter zur Leistungserbringung benannt werden, entspricht die Benennung von Mitarbeitern dem Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Angebotes. Sollte durch SCHEER ein Mitarbeiteraustausch vorgenommen werden, wird SCHEER auf vergleichbare Qualifikation achten.

02.3 SCHEER wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand nach eigener Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber remote innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

02.4 Eine Garantie für bestimmte Eigenschaften der vertraglichen geschuldeten Leistung kann nur dann angenommen werden, wenn SCHEER sie in einer gesonderten Garantieerklärung ausdrücklich als solche bezeichnet und

schriftlich gegenüber dem Auftraggeber erklärt. Die Garantieerklärung unterliegt den Haftungsregelungen gemäß Ziffer 16.

02.5 SCHEER wird dem benannten Projektleiter des Auftraggebers gemäß Vereinbarung über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten.

Sofern SCHEER die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

02.6 SCHEER wird einen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit SCHEER während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist SCHEER berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird SCHEER dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

03 Subunternehmer

SCHEER ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet SCHEER als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von SCHEER an.

04 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Sämtliche vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsleistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch SCHEER. Erfüllt der Auftraggeber diese Leistungen nicht, und hat er dies zu vertreten, so gehen sich daraus ergebende Nachteile wie bspw. Mehraufwände auf Seiten SCHEER und auf Seiten des Auftraggebers sowie Terminverschiebungen zu seinen Lasten.

04.1 Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von SCHEER geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (mit Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner etc.) in ausreichender Anzahl kostenfrei während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen wie Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.

04.2 Der Auftraggeber wird einen Projektleiter als Ansprechpartner von SCHEER für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

04.3 Der Auftraggeber wird SCHEER alle Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von SCHEER zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. SCHEER darf von der Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, außer soweit diese offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter von SCHEER insbesondere kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen (ggf. remote) sowie Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazität im erforderlichen Umfang.

04.4 Der Auftraggeber stellt aus Sicht von SCHEER ausreichend qualifiziertes Personal zur Klärung/Bearbeitung von fachlichen und organisatorischen Fragen während der gesamten Projektdauer zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.

04.5 SCHEER verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter sowie von ihr beauftragte Dritte entsprechend den Anforderungen des Projektes so zu koordinieren, dass die beauftragten Leistungen sowohl in qualitativer Hinsicht, als auch im Hinblick auf einen vereinbarten Terminplan erbracht werden können.

Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen zu dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber SCHEER so kooperieren, dass SCHEER nicht behindert wird.

04.6 Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der SCHEER eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377 f. UGB.

05 Vergütung, Zahlungen

05.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den aktuellen allgemein gültigen Tagessätzen der SCHEER berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

05.2 SCHEER kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert SCHEER die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.

05.3 Im Hinblick auf § 1170 a (2) ABGB gilt eine Überschreitung von weniger als 50 % des Voranschlags als nicht beträchtlich.

05.4 Alle Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug frei Zahlstelle zu zahlen.

05.5 Der Auftraggeber kann nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten, entscheidungsreif, oder rechtskräftig festgestellt ist.

Wegen Mängeln kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel unstrittig vorliegt.

05.6 Für den Fall, dass der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, ist SCHEER berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann SCHEER die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Auftraggeber die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereitstellt. Darüber hinausgehende Ansprüche der SCHEER bleiben unberührt.

05.7 SCHEER behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, für die berechnete Mängelinbehalte gemäß Ziffer 14.2 Satz 2 zu berücksichtigen sind.

05.8 Der Auftraggeber darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHEER an Dritte abtreten.

05.9 Der Auftraggeber wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftraggeber stellt SCHEER von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf eine von ihm zu vertretende Verletzung der vorstehenden Regelungen beruhen, frei.

06 Störung bei der Leistungserbringung/höhere Gewalt

06.1 Wenn eine Ursache, die SCHEER nicht zu vertreten hat, einschließlich höherer Gewalt sowie dieser gleichgestellten Situationen (z. B. Streik, bestreikte Drittunternehmen, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.), die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner haben einander über die Ursache einer in ihrem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

06.2 Erhöht sich der Aufwand oder entstehen Schäden aufgrund einer Störung, kann SCHEER auch die Vergütung des Mehraufwands sowie Schadenersatz verlangen, außer der Auftraggeber hat die Störung gleichfalls nicht zu vertreten.

07 Treuepflicht/Abwerbeverbot

07.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie sind sich darüber einig, dass zwischen den SCHEER und dem Auftraggeber ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet wird. Eine Ausnutzung und Verwertung der Kenntnisse von SCHEER durch den Auftraggeber außerhalb der vertraglichen Zusammenarbeit wird nicht nur die berechtigten Geschäftsinteressen von SCHEER in erheblicher Weise beeinträchtigen, sondern auch zu nicht wiedergutzumachenden Schäden bei SCHEER führen.

07.2 Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter von SCHEER direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen das Abwerbeverbot schuldet er eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,-.

08 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdende, als vertraulich bezeichnete oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehende Informationen oder Informationsmaterialien vertraulich behandeln und diese grundsätzlich nur im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Die Weitergabe von Informationen an eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter verbundener Unternehmen, die aus geschäftlichen Gründen Zugang dazu benötigen, ist gestattet.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien,

- (a) die zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
- (b) einem Vertragspartner nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
- (c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,
- (d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen der Ziffern (c) und (d) werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. E-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

09 Change Requests

Die Vertragspartner sind berechtigt, Änderungsvorschläge hinsichtlich des Leistungsinhalts und/oder -umfangs im Projektverlauf zu unterbreiten. Dazu dient das folgende Change Request Verfahren.

09.1 Der Aufwand für die Prüfung von Änderungsvorschlägen wird entsprechend den aktuellen Tagessätzen auf Basis der jeweiligen Skillvereinbarungen vergütet, sofern er vier oder mehr Arbeitsstunden beträgt.

09.2 SCHEER wird im Anschluss an die Prüfung dem Auftraggeber entweder mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für SCHEER nicht durchführbar ist oder ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen.

09.3 Die Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

09.4 Falls keine Unterbrechung vereinbart wird, werden die Arbeiten bis zur Annahme des Änderungsangebotes auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. SCHEER kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

09.5 Soweit SCHEER dem Auftraggeber Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, gilt das vorstehend Gesagte mit Ausnahme von Ziffer 09.1 entsprechend.

09.6 Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners zu richten.

10 Nutzungsrechte

10.1 SCHEER räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Arbeitsergebnisse zu eigenen internen Zwecken zu nutzen (Werknutzungsbewilligung). Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner.

10.2 Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen (Mit-) Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte neu entstehen,

stehen alle Verwertungs-, Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Wiedergaberechte nach Maßgabe dieser Ziffer 10 SCHEER zu. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit SCHEER eigene Methoden, Ergebnisse, Werkzeuge/Tools, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-How einbringt, hinsichtlich aller hiervon für SCHEER vorbestehenden gewerblichen Schutzrechte.

11 Abnahme

Werkleistungen werden nach den folgenden Bestimmungen abgenommen:

11.1 Sofern im Vertrag keine Abnahmefristen vereinbart sind, steht dem Auftraggeber nach Bereitstellung der abzunehmenden Leistung durch SCHEER ein angemessener Zeitraum zur Abnahmeprüfung zu, der im Regelfall zwei Wochen nicht überschreiten darf. Innerhalb dieser Abnahmefrist prüft der Auftraggeber anhand der gemeinsam definierten Testkriterien (z.B. Testdaten, Testfälle) die Leistung auf ihre Vertragsgemäßheit. Eventuelle Mängel werden in Form einer Mängelliste und mit konkreter und strukturierter Beschreibung an SCHEER kommuniziert.

11.2 Ein gerügter Mangel wird durch die Vertragspartner einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- (a) Kategorie 1: Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.
- (b) Kategorie 2: Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.
- (c) Kategorie 3: Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.

11.3 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Auftraggeber die Abgabe der Abnahmeerklärung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorien 2 oder 3 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen. SCHEER wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Abnahmeprüfung wegen eines solchen Mangels, seiner Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden kann, verlängert sich die Abnahmefrist für die davon betroffenen Werkleistungen angemessen.

11.4 Wenn keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss etwaiger Tests, spätestens jedoch nach Ablauf der Abnahmefrist die Ab-

nahme. Die Werkleistungen gelten - auch ohne ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers und ohne Abnahmeverlangen der SCHEER - als abgenommen,

- (a) wenn der Auftraggeber die Werkleistung in Gebrauch nimmt, es sei denn, dass dies zu Testzwecken oder im Rahmen einer eventuellen Schadensminderungspflicht geschieht, oder
- (b) wenn der Auftraggeber innerhalb des Prüfungszeitraums keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern, oder
- (c) wenn unter Anwendung der Testkriterien die Tests ohne Mängel durchgeführt werden können, die die Abnahme hindern, oder
- (d) wenn der Auftraggeber durch sonstiges schlüssiges Verhalten zu erkennen gibt, dass er die Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht anerkennt.

12 Sach- und Leistungsmängel

12.1 Wenn im Rahmen der Leistungsbeschreibung eine bestimmte vertragsgemäße Beschaffenheit oder Brauchbarkeit vereinbart wird, so stellen tolerierbare, unerhebliche Abweichungen davon keinen Mangel dar.

12.2 Ein Anspruch wegen Mangels ist insbesondere ausgeschlossen:

- wegen der Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von SCHEER empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software,
- wegen unternehmerischen Risiken, etwa aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens wie fehlerhafter Beurteilung der Marktsituation oder der Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen,
- bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung,
- bei nicht reproduzierbaren oder nicht anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Softwarefehlern,
- bei Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

12.3 Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 16.

13 Rechtsmängel

13.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet SCHEER nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Ziffer 12.1 gilt entsprechend.

13.2 Die nachfolgende Regelung gilt bei Unmöglichkeit und in Fällen der Gewährleistung aufgrund von Rechtsmängeln vorrangig vor Ziffer 14:

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von SCHEER seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die SCHEER. Werden durch eine Leistung von SCHEER Rechte Dritter verletzt, wird SCHEER unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nach eigener Wahl dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten.

Wenn SCHEER keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann, so wird sie die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen. Hiermit sind die Rechte des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln abschließend beschrieben.

13.3 Der Auftraggeber wird SCHEER auf deren Verlangen bei der Abwehr der Ansprüche gemäß Ziffer 13.2 unterstützen. Die dem Auftraggeber dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von SCHEER erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Vertragspartner selbst.

13.4 Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 14.4.

13.5 Für vorgenannte Ansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 16 ergänzend.

14 Gewährleistung/Leistungsstörungenrechte

14.1 Falls SCHEER die von diesem Vertrag erfassten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, so ist SCHEER verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen. Die Bereitstellung einer Umgehungslösung ist ebenfalls ein taugliches Mittel zur Fehlerbeseitigung.

Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Auftraggebers. Dabei muss der Auftraggeber nachweisen, dass der gerügte Fehler auf einer Leistungsstörung aus dem Verantwortungsbereich der SCHEER beruht und schon bei Übergabe der Leistungsergebnisse bestand.

14.2 Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nacherbrin-

gangsfrist aus von SCHEER zu vertretenden Gründen endgültig nicht, gelten bei werkvertraglichen Leistungen die gesetzlichen Mängelrechte. Bei dienstvertraglichen Leistungen kann der Auftraggeber die Vergütung entsprechend mindern, soweit der mangelhafte Leistungsteil für ihn nicht nutzbar und nicht von Interesse ist.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln/Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.3 Der Auftraggeber hat SCHEER, soweit erforderlich, bei der Nachbearbeitung kostenfrei zu unterstützen. Insbesondere hat der Auftraggeber die gerügte Leistungsstörung unter Angabe aller für die Störungserkennung zweckdienlichen Informationen in der erforderlichen Detailtiefe schriftlich zu melden.

14.4 Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Auftraggeber das Leistungsergebnis verändert oder in die Leistung eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für die Leistungsstörung nicht ursächlich ist.

Im Übrigen erlöschen die Rechte aus Leistungsstörung 12 Monate nach Erbringung der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung (Dienstleistungsergebnisse) bzw. nach (Teil-) Abnahme der Leistung (Werkleistungsergebnisse).

14.5 Für Ansprüche des Auftraggebers gemäß dieser Ziffer 14 gilt Ziffer 16 ergänzend.

14.6 SCHEER kann Vergütung ihres Aufwands auf Basis der aktuellen Tagessätze verlangen, soweit

a) SCHEER aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder

b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nicht nachweisbar ist.

15 Verzug

Bei einer schuldhaften Verzögerung der Leistung (Verzug) hat der Auftraggeber ab der dritten Woche des Verzuges bei Nachweis eines entsprechenden Schadens Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch ist für jede danach vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Nettopreises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden

kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SCHEER beruht. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen.

16 Haftung

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur bei einfacher Fahrlässigkeit von SCHEER und soweit nicht die Haftung zwingend gesetzlich unbeschränkt ist.

16.1 SCHEER haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung insgesamt ist auf den Auftragswert begrenzt. Bei laufender Vergütung ist die Haftung pro Jahr auf die im jeweiligen Jahr des Schadenseintritts anfallende Gesamtnettovergütung begrenzt. Für die Verjährung gilt Ziffer 14.4 entsprechend. Die Haftung für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

16.2 Bei Verlust von Daten haftet SCHEER nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei fachgerechter Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Fernerhin tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine fachgerechte Datensicherung durchgeführt hat.

16.3 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen SCHEER gelten Ziffer 16.1 bis Ziffer 16.2 entsprechend.

17 Kündigung

17.1 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von SCHEER angebotenen Leistung in Verzug oder erbringt er eine Mitwirkungsleistung nicht vertragsgerecht, so ist SCHEER nach angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der SCHEER auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die nicht vertragsgerechte Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens.

17.2 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Auftraggebers, seine Pflichten gegenüber SCHEER zu erfüllen, kann

SCHEER bestehende Austauschverträge mit dem Auftraggeber durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden. Die Vorschriften des Insolvenzrechts bleiben unberührt. Der Auftraggeber wird SCHEER frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

17.3 Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung eines Vertrages bleibt unberührt.

18 Unterstützung bei Audits

SCHEER unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung von vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Audits bei SCHEER mit bis zu einem (1) Personentag pro Kalenderjahr kostenfrei. Darüberhinausgehende Unterstützungsleistungen im Rahmen von Audits stellt SCHEER nach Aufwand in Rechnung.

19 Ton- und Videoaufzeichnungen

Ton- und Videoaufzeichnungen von Leistungen von SCHEER (bspw. von Workshops, remote Meetings, Präsentationen o.ä.) durch den Auftraggeber sind untersagt. Ausnahmegenehmigungen werden nur schriftlich erteilt; sie müssen mindestens drei Werktage vorab beantragt werden und erfordern unter anderem die Zustimmung der Geschäftsführung von SCHEER. SCHEER weist darauf hin, dass das Anfertigen oder Verwerten von Ton- und Videoaufzeichnungen ohne entsprechende Zustimmung strafbar ist.

20 Schlussvorschriften

20.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Consultingbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Consultingbedingungen Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Consultingbedingungen im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Consultingbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

20.2 Auf den Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss aller Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines

dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie die Anwendung des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen.

20.3 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von SCHEER. SCHEER kann als Gerichtsstand auch den Sitz des Auftraggebers wählen.

20.4 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages dürfen nur schriftlich vereinbart werden.

20.5 Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DS-GVO mit ergänzenden Hinweisen für Kunden und weitere Betroffene finden Sie unter <https://www.scheer-group.com/Scheer/uploads/2018/06/Datenschutzinformationen.pdf>